

Finanzen - 25.03.2020

Entlastung für die Betriebe

GEMA-Gebühren entfallen für Betriebe mit Corona-Zwangspause

Wer seinen Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie schließen musste, wird für diesen Zeitraum von der GEMA befreit. Die Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März.

Von Max Frehner

Zahlreiche Handwerksbetriebe, etwa aus dem Friseur- und dem Kosmetikerhandwerk, müssen die Arbeit aufgrund der Corona-Pandemie derzeit ruhen lassen. Für diese Zeit wird die GEMA, die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, keine Gebühren erheben. **Zahlungen werden nicht aufgeschoben, sondern entfallen komplett.** Die Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.

"Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden", gab die GEMA bekannt.

Alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge sollen für den Zeitraum ruhen, in dem Betriebe aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen.



Die GEMA verzichtet für den Zeitraum einer Betriebsschließung darauf, Gebühren zu erheben. - © made_by_nana - stock.adobe.com

"Darüber hinaus werden wir bis auf weiteres **nur absolut notwendige Schreiben** (z.B. Antworten auf Kundenanfragen) an unsere Kunden versenden", heißt es weiter. Bis diese Maßnahme vollends greifen wird, könne es jedoch etwas dauern.

Schutzschirm für freischaffende Musiker

Auch freischaffenden Musikern kommt die GEMA in der Corona-Krise zur Hilfe. Da derzeit keine Konzerte und sonstigen Auftritte möglich sind, fehlen Komponisten, Texter und Musikverlage vielerorts die Einnahmen. Für sie legte die Gesellschaft am Wochenende ein Programm mit dem Namen "**Schutzschirm Live**" in Höhe von 40 Millionen Euro auf.



© deutsche-handwerks-zeitung.de 2020 - Alle Rechte vorbehalten
